

# **SATZUNG**

## **des Familienbeirates der Stadt Bad Sooden-Allendorf**

Aufgrund § 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBL. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBL. I, S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf in ihrer Sitzung am 13.05.2022 folgende Satzung des Familienbeirats beschlossen:

### **§1 Aufgaben und Ziele**

- (1) Der Familienbeirat ist die Interessenvertretung der Familien in Bad Sooden-Allendorf. Er ist ein unabhängiges, parteipolitisch neutrales und konfessionell ungebundenes Gremium, welches an der Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Familien mitwirkt.
- (2) Er berät die Organe der Stadt und kann in allen Angelegenheiten, die Familien betreffen, Stellungnahmen und Vorschläge in Ausschüssen, in Ortsbeiräten und in der Stadtverordnetenversammlung abgeben.
- (3) Der Familienbeirat :
  - wirkt insbesondere mit bei der Partizipation der Kinder und Familien in kommunalen Willensbildungsprozessen
  - hat dabei die Umsetzung der UN-Kinderrechte in allen Bereichen der Stadtentwicklung hin zu einer kinderfreundlichen und familienfreundlichen Kommune im Blick
  - soll zur Förderung der multikulturellen Familienlandschaft eine enge Zusammenarbeit mit dem Lokalen Bündnis für Familie sowie dem Ausländerbeirat, Jugendrat und Seniorenbeirat anstreben.
  - hat das Recht, zu bestimmten Themen Arbeitsgruppen zu bilden. Die Themen bestimmt der Beirat selbst.

### **§ 2 Zusammenarbeit**

- (1) Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung haben den Familienbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten, die die Belange der Familien und Kinder betreffen, zu informieren und zu hören.
- (2) Dem / der Vorsitzenden des Familienbeirats oder einem vom Vorstand bestimmten Mitglied wird bei der Beratung von Angelegenheiten der Familien in den Ausschüssen der Stadt Bad Sooden-Allendorf Rederecht eingeräumt.
- (3) Der Familienbeirat legt der Stadtverordnetenversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor, dieser wird in Schriftform an die Stadtverordneten versendet.

### **§ 3 Zusammensetzung, Bildung, Konstituierung**

- (1) Der Familienbeirat besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Der Familienbeirat wird in einer Versammlungswahl für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bad Sooden-Allendorf ab 18 Jahren, die zum Stichtag in einem gemeinsamen Haushalt mit Kindern im Alter zwischen null bis zum vollendeten 18. Lebensjahr leben und Erziehungsverantwortung tragen.

Die Wahlvoraussetzungen müssen am Wahltag vorliegen.

Scheidet ein Mitglied des Familienbeirats vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt der folgende, noch nicht berufene Bewerber, der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat, nach.

- (3) Die Amtsperiode des Familienbeirats beträgt 3 Jahre.
- (4) Zur konstituierenden Sitzung des Familienbeirats lädt der Magistrat ein. In seiner ersten Sitzung wird aus der Mitte der Mitglieder des Familienbeirats mit einfacher Mehrheit ein\*e Vorsitzende\*r, ein\*e stellvertretende\*r Vorsitzende\*r, ein\*e Schriftführer\*in gewählt. Der/die Vorsitzende vertritt den Familienbeirat nach außen.
- (5) Die Sitzungen des Familienbeirats sind grundsätzlich öffentlich.
- (6) Näheres ist in einer Wahlordnung geregelt.

### **§ 4 Geschäftsgang**

- (1) Zu den Sitzungen lädt der/die Vorsitzende des Familienbeirates unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich ein. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist mit Angabe der Gründe verkürzt werden. Zeit, Ort und Tagesordnung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Der Familienrat tagt nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr. Der Familienbeirat muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt.
- (3) Jedes Mitglied kann zu Beginn der Sitzung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Abstimmung folgt nach Ende der Beratung. Auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (4) Der Familienrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Familienrates gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer\*in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Familienbeirates zuzustellen ist.
- (6) Der Magistrat und die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung werden über die Sitzungstermine des Familienbeirates schriftlich in Kenntnis gesetzt und sind berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen. Der Magistrat und die Mitglieder der

Stadtverordnetenversammlung erhalten die Ergebnisprotokolle der Sitzungen.

## **§ 5 Geschäftsführung**

- (1) Der Familienbeirat führt seine Geschäfte selbständig und wird durch den Magistrat der Stadt bei der Erfüllung seiner Aufgaben angemessen unterstützt.
- (2) Für Sitzungen und Besprechungen sind geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

## **§ 6 Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitarbeit im Familienbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Für die Mitglieder des Familienbeirates besteht bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit sowie bei Tätigkeiten, für die sie von der Stadt beauftragt werden, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz.

## **§ 7 Budget**

- (1) Zur Umsetzung von Projekten und Maßnahmen für Familien und Kindern können jährlich Mittel im Haushaltsplan angemeldet werden. Anträge sind im Rahmen der Haushaltsplanung schriftlich dem Magistrat einzureichen.
- (2) Die Haushaltsvollzugskompetenz obliegt dem Magistrat.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung des Familienbeirates der Stadt Bad Sooden-Allendorf tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, 13.05.2022

Der Magistrat  
der Stadt Bad Sooden-Allendorf

gez. Hix  
Bürgermeister

## **Wahlordnung**

### **zur Bildung eines Familienbeirates bei der Stadt Bad Sooden-Allendorf**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Familienbeirat gemäß § 3 der Satzung des Familienbeirates der Stadt Bad Sooden-Allendorf.

#### **§ 1 Beiratswahl**

- (1) Zur Bildung des Familienbeirates findet eine Versammlungswahl statt.
- (2) Die Wahl findet in einer öffentlich zugänglichen Einrichtung statt.

#### **§ 2 Wahlleitung**

- (1) Die Organisation und Durchführung der Versammlungswahl liegt in der Verantwortung der Stadt Bad Sooden-Allendorf.
- (2) Der Bürgermeister bestimmt die/den Versammlungsleiter/in.

#### **§ 3 Wahlberechtigung**

- (1) Zur Teilnahme an der Versammlungswahl zur Besetzung des Familienbeirates sind alle unter § 3, Abs. 2, Satz 1 der Satzung des Familienbeirates genannten Bürgerinnen und Bürger berechtigt, die nicht allgemein vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

#### **§ 4 Einladung**

- (1) Die Stadt Bad Sooden-Allendorf lädt alle unter § 3 dieser Wahlordnung genannten Bürgerinnen und Bürger schriftlich zur Wahl des Familienbeirates ein und übersendet eine Wahlberechtigung.

#### **§ 5 Wahlunterlagen**

- (1) Vor Einlass der Versammlung machen die Wahlberechtigten durch Vorlage ihrer Wahlberechtigung in Verbindung mit einem offiziellen Ausweisdokument glaubhaft, an der Wahl teilnehmen zu dürfen.

#### **§ 6 Wahlvorschläge**

- (1) Wahlvorschläge können nur von Einzelbewerberinnen und Bewerbern eingereicht werden. Wählbar sind alle Wahlberechtigten.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen schriftlich bei der Stadt Bad Sooden-Allendorf bis 7 Tage vor dem Wahltag eingereicht werden.
- (3) Die Kandidatennennung muss enthalten: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum sowie eine Einverständniserklärung mit Ort, Datum und Unterschrift.

#### **§ 7 Bekanntmachung der Bewerberinnen und Bewerber**

- (1) Der Versammlungsleiter gibt zu Beginn der Wahlversammlung die Kandidatenvorschläge bekannt.
- (2) Vor Beginn der Stimmabgabe erhalten alle Kandidatinnen und Kandidaten die Gelegenheit, sich der Versammlung vorzustellen.

#### **§ 8 Wahlvorgang / Stimmauszählung**

- (1) Die beim Einlass ausgegebenen Wahlberechtigung werden gegen Stimmzettel ausgetauscht.
- (2) Jede/r Wahlberechtigte hat 5 Stimmen. Die Wahl wird geheim durchgeführt.
- (3) Die Wähler/innen geben ihre Stimme in der Weise ab, dass durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, für welche Bewerber/in sie gelten soll. Nach der Stimmabgabe wird der Stimmzettel gefaltet und in die Wahlurne geworfen.
- (4) Die Stimmenauszähler/innen werden in der Versammlung durch den Versammlungsleiter bestimmt.
- (5) Kandidat/innen, die nach der Stimmenauszählung die Plätze 1-5 besetzen, sind als Mitglieder des

Familienbeirates gewählt.

(6) Der Versammlungsleiter erfragt bei den Kandidat/innen die Annahme der Wahl.

(7) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn keine oder mehr als 5 Stimmen abgegeben wurden.

#### **§ 9 Niederschrift und Bekanntgabe des Wahlergebnis**

(1) Das Ergebnis der Wahl und besondere Vorkommnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Nach Vorlage der Wahlergebnisse gibt der Versammlungsleiter das Ergebnis der Öffentlichkeit in der Versammlung bekannt.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Wahlordnung zum Familienbeirat der Stadt Bad Sooden-Allendorf tritt am 13.05.2022 in Kraft.